

98. Ausbeutung der geistigen Minderwertigkeit und Beschränktheit einer Person als Verstoß gegen die guten Sitten.

B.G.B. § 138.

V. Zivilsenat. Urte. v. 12. Februar 1908 i. S. L. (Bekl.) m. B. u. Gen. (Kl.). Rep. V. 264/07.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Vater und Erblasser der Kläger hatte sein Kolonat an den Beklagten verkauft und aufgelassen. Die Kläger fochten beide Verträge als nichtig an. Sie behaupteten, ihr Erblasser sei damals unzurechnungsfähig gewesen, jedenfalls aber habe der Beklagte sich eines Verstoßes gegen die guten Sitten schuldig gemacht, indem er einen geistig in hohem Grade mindertwertigen Menschen dazu bestimmt habe, ihm die Besizung zu weniger als einem Drittel des wirklichen Wertes zu übertragen. Das Landgericht und das Oberlandesgericht erklärten die beiden Verträge für nichtig und verurteilten den Beklagten das Kolonat an die Kläger wieder aufzulassen. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist der Erblasser der Kläger ein in sehr hohem Grade geistig minderwertiger und beschränkter Mensch gewesen. Es ist ferner festgestellt, daß gegenüber dem Kaufpreise von nur 16500 *M* der Wert der Besizung 53884 *M* betragen hat. Der Beklagte hat sowohl diesen Wert der Besizung als auch jene geistige Minderwertigkeit des Eigentümers gekannt, und er ist sich auch bewußt gewesen, daß nur die geistige Beschränktheit des Vertragsgegners es ihm ermöglichte, den außergewöhnlichen Vorteil zu erlangen. Bei dieser Sachlage ist die Anwendung des § 138 B.G.B. rechtlich bedenkenfrei. Das

Gesetz sieht einen Verstoß gegen die guten Sitten schon in der Ausbeutung der bloßen „Unerfahrenheit“; die Ausbeutung der geistigen Minderwertigkeit und Beschränktheit eines Menschen enthält unbedenklich einen Verstoß gegen die guten Sitten noch in weit höherem Maße.“ . . .